

# INFOBLATT

für die Schülerbeförderung  
im öffentlichen Linienverkehr (MAXX-Ticket)



Die Stadt Frankenthal (Pfalz) übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz sowie der Schülerbeförderungssatzung der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) die notwendigen Fahrkosten zur Schule. Hierbei erhalten die Schülerinnen und Schüler ein MAXX-Ticket.

## ❖ Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Fahrkosten bzw. MAXX-Ticketkosten übernommen werden?



### Personenkreis I

- Grund- und Förderschulen
- Klassenstufe 5-10
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsfachschule I und II



### einzigste Voraussetzung

Schulweg und Weg zur nächstgelegenen Schule mit gleicher Schulform beträgt bei Grund- und Förderschulen (Klassenstufen 1-4) mehr als 2 Kilometer und bei übrigen Schularten mehr als 4 Kilometer; bei Förderschulen (ab Klassenstufen 5) mehr als 2 oder 4 Kilometer, je nach Art und Grad der Behinderung.



### Personenkreis II

- Klassenstufe 11-13
- Fachoberschule
- Höhere Berufsfachschule



### 1. Voraussetzung

Schulweg und Weg zur nächstgelegenen Schule mit gleicher Schulform beträgt mehr als 4 Kilometer. Bei Schüler\*innen der Fachoberschule zählt sekundär der Praktikumsort anstelle des Schulortes.



### 2. Voraussetzung

Das Einkommen darf die Einkommensgrenze (Bruttoeinkommen) nicht überschreiten:

	a) zwei Personensorgeberechtigte bzw. ein Personensorgeberechtigte(r) und Partner(in)	b) ein(e) Personensorgeberechtigte(r)
1 Kind	26.500 €	22.750 €
2 Kinder	30.250 €	26.500 €
3 Kinder	34.000 €	30.250 €
<b>zuzüglich 3.750 € für jedes weitere Kind</b>		

## ❖ Welche Unterlagen sind erforderlich?

- **Antrag** auf Übernahme der Fahrkosten mit Schulstempel
- **Passbild (aktuell)**, welches für die Ausstellung eines MAXX-Tickets zwingend erforderlich ist
- **Nachweis über Einkommensverhältnisse (gilt nur für Personenkreis II)**
- **Bescheinigung der Praktikumsstelle (gilt nur für Personenkreis II - Fachoberschule)**

### ❖ Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bitte **bis spätestens 01.06.2023** im jeweiligen Schulsekretariat abzugeben. **Ab 2023 ist es außerdem möglich, dass Anträge auch online gestellt werden können.**

Liegt der Antrag nicht rechtzeitig und vollständig dem Bereich Schulen der Stadt Frankenthal (Pfalz) vor, ist das MAXX-Ticket **nicht** pünktlich zum Schulbeginn im Sekretariat der Schule. Dennoch kann auch zu einem späteren Zeitpunkt bzw. im Laufe des Schuljahres ein Antrag gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt circa drei bis vier Wochen im laufenden Schuljahr. Wir bitten dies bei der Antragsstellung zu berücksichtigen.

### ❖ Wo erhalte ich die Unterlagen und wo ist der Antrag zu stellen?

Einen Antrag erhalten Sie auf der Homepage [www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de) oder im jeweiligen Schulsekretariat. Der vollständig ausgefüllte Antrag mit den beigefügten Unterlagen ist im jeweiligen Schulsekretariat abzugeben, da er dort abgestempelt und anschließend an den Bereich Schulen der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Bearbeitung weitergeleitet wird.

**Ab 2023 ist es möglich, Anträge auch online zu stellen. Die Antragstellung kann über die Seiten der Stadt Frankenthal (Pfalz) unter „Schülerbeförderung“ erfolgen.**

### ❖ Wie erhält der Schüler das MAXX-Ticket?

Ist der Antrag genehmigt, wird das MAXX-Ticket beim Verkehrsunternehmen bestellt. Dieses kann im Anschluss bzw. zum Schulbeginn im jeweiligen Schulsekretariat gegen Unterschrift abgeholt werden.

### ❖ Was ist bei Schulwechsel, Umzug oder Schulabgang zu veranlassen?

In diesen Fällen muss ein neuer Antrag gestellt werden. Entfallen durch diese Änderungen die Voraussetzungen zur Fahrkostenübernahme, muss die Fahrkarte unverzüglich zurückgegeben werden. Zu Unrecht gewährte Leistungen müssen von uns zurückgefordert werden.

## Weitere Informationen für den Personenkreis II:

### ❖ Welche Unterlagen sind vorzulegen, wenn Einkommen bezogen wird?

- Einkommensteuerbescheid aus dem letzten oder vorletzten Jahr oder
- Bescheinigung des Bruttojahreseinkommen (Abrechnung Dezember) oder
- Rentenbescheid oder
- sonstige Belege (Bescheinigung des Finanzamtes über Nichtveranlagung)

### ❖ Was zählt nicht als Einkommen?

- Arbeitslosengeld (ALG 1 u. 2) bzw. Sozialhilfe (u.a. Wohngeld),
- Krankengeld,
- Waisenrente,
- Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen

### ❖ Welche Unterlagen sind vorzulegen, wenn kein Einkommen bezogen wird?

- aktueller Arbeitslosen- oder Sozialhilfebescheid
- sonstige Belege (Wohngeldbescheid, Kontoauszüge, Krankengeldbescheid, Rentenbescheid)

## Für weitere Auskünfte:

Bereich Schulen  
Karolinenstraße 3  
EG, Zimmer 105  
Telefon 06233 / 89-706 und 89-455  
Telefax 06233 / 89-719  
Email: [schulen@frankenthal.de](mailto:schulen@frankenthal.de)